

Synopsis Brandschutzkonzept 19.10.2010/Prüfung der Brandschutztechnischen Nachweise LOS-24.10.2012/Bericht des HVB vom 06.07.2017 zum Robert-Havemann-Klubhaus (RHK)/Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Gewerbeausschusses am 23.03.2017 TOP 07				
lfd-Nr.	Brandschutzkonzept 19.10.2010	Prüfung der Brandschutztechn. Nachweise 2012	Bericht des HVB 06.07.2017/Bau- u. Gewerbeausschuss 23.03.2017	Bemerkung/Feststellung
	In der Nutzungseinheit NE E1 wird auf Grund des Höhenunterschiedes zwischen Fussboden und Gelände von ca. 2,50 m die Anzahl der Personen, die sich <u>gleichzeitig im Raum aufhalten auf 10 begrenzt. (EG)</u>		Inwieweit eine Nutzung entsprechend der Kapazität des Gebäudes für einzelne Räume einzuschränken gewesen wäre, blieb bis zur Klarstellung durch einen Ortstermin am 16.06.2017 des Bauordnungsamtes, Herrn Jänisch offen.	<b>Falschaussage</b> NE E1 war schon 2010 auf 10 Personen begrenzt OG war seit dem 24.01.2012 auf geringe Personenzahl beschränkt
	Seite 6 , 5.2(04)		Schließlich war dem Brandschutzkonzept vom 19.10.2010 zu entnehmen, dass die Rettungswegesituation des Bestandes berücksichtigt wurde und mit Installation einer Hausalarmanlage, der Ertüchtigung der Treppenträume u.a. Maßnahmen einer vollständigen Nutzung des Gebäudes nichts entgegensprach.	
	keine weiteren Einschränkungen			
		24.01.2012	Dem Prüfbericht des Bauordnungsamtes vom 19.01.2012	
		8.3.4, Seite 6/ a)Zum 1.OG	ist auch zu entnehmen, dass bei Nutzung einzelner Räume die Rettung über Fenster im EG und OG akzeptabel ist.	<b>Rettungsfenster im EG NE1 zu klein eingebaut</b>
		...zur erwartende geringe Personenzahl ...		
		b)Zum EG keine weiteren Angaben über Brandschutzkonzept v. 19.10.2010 hinaus	Wie sich die Formulierung " geringe Personenzahl" auf die Nutzung auswirken muss, war weder dem Bauamt noch den Nutzern bekannt, so dass eine mögliche Gefährdung nicht erkannt wurde.	<b>Die Verantwortung liegt nicht bei den Nutzern</b> Es wurde auch nicht dem BOA widersprochen
			Erst bei näherer Untersuchung der Brandschutzsituation im Zusammenhang einem zu planenden Aufzug wurde dem Bauamt eine einschränkende Nutzung für den Mehrzweckraum 1 im EG links und den Ausstellungsraum 2 im OG (Heimattmuseum im OG über dem Jugendclub) bekannt.	<b>Falschaussage</b> schon 2010 für das EG und 2012 für das OG existierte schon die Begrenzung auf 10 Personen bzw. geringe Personenzahl
		Kennt der ehemalige Bauamtsleiter seine eigenen Dokumente nicht?	Bau-und Gewerbeausschuss 23.03.2017 , Hr. Komann	
		Was hat er damals unternommen?	...Ihm liegt eine Stellungnahme des Kreisbrandmeisters vom 21.03.17 vor....Das heißt, es sind zusätzliche Rettungswege durch das Anbringen von Außentreppen erforderlich	eingeschränkte Nutzung erst gemäß Schreiben des HVB v. 01.06.17 gegenüber Nutzern

**Fazit:**

1. Der Bericht des Hauptverwaltungsbeamten zu TOP 22 vom 06.07.2017 enthält Falschaussagen. Widerspruch zum Prüfbescheid des LOS vom 24.01.2012 wurde nicht eingelegt.
2. Die Nutzung des EG, Raum links unten war schon mit dem Brandschutzkonzept für die Sanierung des RHK v. 19.10.2010 auf 10 Personen beschränkt und seitdem bekannt
3. Die Nutzung des Raumes EG rechts und im OG auf "zu erwartende geringe Personenzahl" war auch schon am 24.01.2012 bekannt und nicht erst am 16.06.2017
4. Die Nutzer wie Vereine, Fraktionen und privatrechtliche Nutzungen verschiedenster Art wurden seit 2010 das EG betreffend und seit 01/2012 auch das OG betreffend von der Verwaltung Gefahren ausgesetzt.
5. Mit dem, vom Bauausschussvorsitzenden und ehemals für diese Angelegenheiten verantwortlichen Bauamtsleiter am 23.03.2017 konstruierten Zusammenhang für den Anbau eines Aufzuges in das OG des RHK, haben alle vorbenannten Sachverhalte nichts zu tun!